

Ausschuß für Kommunalpolitik
40. Sitzung

08.03.1989
sl-pr

Auch eine Archivklausel im Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, die von den kommunalen Spitzenverbänden gefordert worden ist, läßt sich nicht realisieren, da eine derartige Archivklausel keine sachgerechte Sicherung der archivistischen Belange bringen kann. Wir stimmen da im übrigen mit dem Datenschutzbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen überein, der den Entwurf dieses Gesetzes an sich in der Anhörung am 15. Februar 1989 ausdrücklich begrüßt hat.

Wir haben uns bei der Formulierung der Vorschriften, die die Gemeinden betreffen, bemüht, das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden so weit wie möglich zu respektieren. Im § 10, der sich im wesentlichen mit dieser Problematik beschäftigt, haben wir drei Alternativen aufgeführt, wie die Gemeinden ihrer Verpflichtung, Archive zu unterhalten oder einzurichten, nachkommen können. Dies können sie - erstens - im Wege eines eigenen Archives, sie können - zweitens - zum Beispiel mit Hilfe eines Zweckverbandes ein gemeinsames Archiv einrichten oder - drittens - ihr archivarisches Gut in ein anderes Archiv zur Verwahrung geben, bleiben aber selbstverständlich Eigentümer ihres Archivgutes. Wir meinen, daß wir den Kommunen mit diesen drei Möglichkeiten ein ausreichendes Angebot unterbreitet haben.

Im übrigen gelten für die Kommunen selbstverständlich auch die definitorischen Angaben, die sich im Gesetz finden. Sie betreffen insbesondere die Frage "Was ist als Archivgut anzusehen?". Daß dies gleich sein muß - nicht nur im Lande Nordrhein-Westfalen -, ergibt sich eigentlich von selbst. Es ist aber auch notwendig, um zu einer Gleichbehandlung über das Land hinaus zu führen. Daher finden Sie in praktisch allen Gesetzen zum Archivwesen, also im Bundesarchivgesetz, im baden-württembergischen Archivgesetz, im hessischen Archivgesetz usw. eigentlich dieselben Definitionen. Dies wird natürlich begrüßt.

Die übrigen Vorschriften eröffnen den Gemeinden bei der Frage, wie sie einzelne Dinge handhaben sollen, ausreichenden Spielraum. Von den meisten Spitzenverbänden ist der Wunsch vorgetragen worden, daß die Ausbildung der Archive auch von den Gemeinden übernommen werden solle. Wir halten das nicht für sehr zweckmäßig. Zur Zeit existiert eine Rechtsverordnung, die dem Land ein Monopol in der Ausbildung gewährt. Das halten wir auch für richtig. Daher lehnen wir diesen Wunsch der kommunalen Spitzenverbände - ich glaube, es handelt sich dabei nur um den Landkreistag - ab.

Den Gemeinden entstehen durch dieses Gesetz keine zusätzlichen Kosten. Auch werden den Gemeinden durch dieses Gesetz keine neuen Pflichten auferlegt. Archivgut zu unterhalten, war immer schon Pflicht der Gemeinden. Das Archivgut gehört zum Kulturgut und das ist nach Artikel 18 Abs. 2 unserer Landesverfassung unter den Schutz des Landes und der Gemeinden gestellt.

Ausschuß für Kommunalpolitik
40. Sitzung

08.03.1989
sl-pr

Der Vorsitzende dankt LMR Mennicken für seinen Bericht. Es sei vor allem hilfreich gewesen, auch über die Kostenfrage informiert zu werden. Ob, wie von der Landesregierung ausgeführt, tatsächlich keine zusätzlichen Kosten entstünden, wolle man im weiteren Verlauf beobachten.

Allerdings bitte er um eine Erklärung dafür, warum ein Archivgesetz erlassen werden solle, wenn ohnehin seit jeher eine Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung von Archiven bestanden habe.

LMR Mennicken führt aus, es müsse, wenn das Personenschutzrecht durch das Datenschutzgesetz zu einem Grundrecht erhoben werde, ein Ausgleich zwischen der Informations- und Wissenschaftsfreiheit einerseits und diesem Grundrecht auf Personenschutz andererseits geschaffen werden. Dies sei laut Landesverfassung nur über ein Gesetz erreichbar.

Das Archivgesetz diene dabei zur gewünschten weiteren Öffnung der Landes- und Kommunalarchive für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung.

Der Vorsitzende schlägt vor, der Ausschuß möge sich vor diesem Hintergrund in der heutigen Sitzung um eine abschließende Beratung bemühen.

Abg. Leifert (CDU) fragt, ob aus den Ausführungen von LMR Mennicken der Schluß gezogen werden könne, daß gesetzliche Regelungen zwar für die Öffnung, nicht aber für das Anlegen von Archiven und die weitere Gestaltung der Pflichtaufgaben im Zusammenhang mit Archiven notwendig seien.

LMR Mennicken entgegnet, daß zur Abgrenzung der beiden Grundrechte im Archivgesetz geregelt werden müsse, was unter Archivgut zu verstehen sei und wann in das Persönlichkeitsrecht eingegriffen werden dürfe. Diese Regelung habe sowohl für Bundes- wie auch Kommunalarchive zu gelten.

Abg. Leifert (CDU) sieht zwar die Notwendigkeit, eine Öffnung der Archive und den Zugriff auf persönliche Daten gesetzlich zu regeln. Er teile aber die Bedenken der kommunalen Spitzenverbände gegenüber der Absicht, durch das Archivgesetz nahezu alle Bereiche abzudecken. Vielleicht sei es doch besser, den Kommunen die größere Gestaltungsfreiheit zu belassen.

Aufgrund dieser Bedenken wolle er dem in der heute vorliegenden Fassung eingereichten Entwurf die Zustimmung seiner Fraktion nicht erteilen.

Ausschuß für Kommunalpolitik
40. Sitzung

08.03.1989
sl-pr

Abg. Wilmbusse (SPD) merkt an, es liege nicht im Interesse der SPD-Fraktion, ein Gesetz zu verabschieden, bei dem die Vermutung geäußert werde, es enthalte unsinnige Regelungen. Allerdings habe er für diese Vermutung noch keine Bestätigung gefunden; denn § 10 Abs. 2 des Gesetzentwurfes beispielsweise sehe vor, daß die Kommunen eigene Archive einrichten und unterhalten, mit anderen Archiven Gemeinschaftseinrichtungen eingehen oder ihr Archivgut an andere Archive übergeben. Von daher besäßen die Kommunen eine ganze Reihe von Handlungsmöglichkeiten.

Abg. Dr. Riemer (F.D.P.) wirft ein, da es keine anderen Alternativen gebe, bestehe überhaupt kein Regelungsbedarf.

Abg. Wilmbusse (SPD) macht darauf aufmerksam, daß LMR Mennicken die Regelungsbedürftigkeit aus Gründen des Datenschutzes für unverzichtbar erklärt habe. Ein Archiv könne aber nur geöffnet werden, wenn festgeschrieben sei, welche Voraussetzungen für die Errichtung eines Archives erfüllt sein müßten und was Bestandteil eines Archives sein solle.

Für die SPD-Fraktion bekunde er die Abstimmungsbereitschaft. Falls gewünscht, wolle er sich aber der Möglichkeit weiterer Beratungen nicht entgegenstellen.

Abg. Leifert (CDU) meint, der Ausschuß solle bei seiner Abstimmung vor allem die kommunalpolitischen Aspekte berücksichtigen. Die Erfahrung des Ausschusses mit den Vorschlägen der Ellwein-Kommission habe gezeigt, daß die theoretischen Ansätze zwar großen Anklang gefunden hätten, von der Praxis aber vielfach eingeholt worden seien.

Die Landesregierung habe vorgetragen, daß es Pflichtaufgabe gewesen sei und auch bleiben werde, Archive anzulegen. Ob eine gesetzliche Grundlage vorhanden sei oder nicht, spiele keine Rolle. Weite Passagen der Gesetzesvorlage seien deshalb überflüssig. Einzig zu diskutieren sei das Problem der datenschutzrechtlichen Belange und der Öffnung der Archive. Eine diese Forderungen berücksichtigende Klausel hätte man sicher auch im Datenschutzgesetz einbauen können.

Da dies nicht geschehen sei, stimme die CDU-Fraktion dem Gesetzentwurf der Landesregierung wegen kommunalpolitischer Bedenken nicht zu.

MR Dr. Schmitz (Archivreferent im Kultusministerium) äußert sich zu den von Abg. Leifert vorgetragenen Bedenken:

Ausschuß für Kommunalpolitik
40. Sitzung

08.03.1989
sl-pr

Im bezug auf die Berichtigung, Sperrung und Löschung personenbezogener Daten führe § 19 Abs. 4 des nordrhein-westfälischen Datenschutzgesetzes aus, daß abgesehen von den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Buchstabe a - hierbei handele es sich um fehlerhaft oder unberechtigt gespeicherte Daten - von einer Löschung abzusehen sei, soweit die gespeicherten Daten aufgrund von Rechtsvorschriften einem Archiv zur Übernahme anzubieten oder von einem Archiv zu übernehmen seien.

Bei den Regelungen des Archivgesetzes gehe es einzig und allein um die in § 10 definierten technischen und organisatorischen Maßnahmen der Datenübermittlung von der Entstehungsstelle zum Archiv auf der einen Seite und vom Archiv zum Benutzer auf der anderen Seite. Nach der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichtes wären diese beiden Informationsstränge nicht möglich, wenn, wie dies auch Artikel 4 Abs. 2 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung bestätige, per Gesetz eine Regelung nicht vorgeschrieben wäre.

Nach Einschätzung der Datenschutzbeauftragten der Länder müsse neben der Definition dessen, was Archivgut ist, auch geklärt werden, wie die Verarbeitung im Archiv - dafür gebe es im Datenschutzgesetz eine Regelung - zu erfolgen habe.

Der § 10 des Gesetzentwurfes der Landesregierung enthalte insofern ein Minimum datenschutzrechtlich relevanter Bestimmungen für kommunales Archivgut, nicht aber grundsätzlich neue Standards. Den kommunalen Archiven werde durch die Formulierung des § 10 eine sachgerechte Fortentwicklung ihrer Arbeit ermöglicht.

Der Ausschuß empfiehlt den Gesetzentwurf der Landesregierung mit den Stimmen der SPD, gegen die Stimmen der CDU und bei Enthaltung durch die F.D.P. zur Annahme.

Ausschuß für Kommunalpolitik
40. Sitzung

08.03.1989
sl-pr

Zu 3 Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3959

in Verbindung damit

Mitwirkungsverbote für Ratsmitglieder nach § 23 der Gemeinde-
ordnung

Vorlage 10/1814

Zuschriften 10/2335, 10/2380, 10/2466 und 10/2468

- Eine weitere Zuschrift des Landkreistages Nordrhein-
Westfalen ist angekündigt. -

Vor Berichterstattung durch das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr macht Abg. Marmulla (SPD) auf die Absicht der Landesregierung aufmerksam, bei der Änderung der Gemeindeordnung den Abs. 2 des § 50 der Kreisordnung mit einzubeziehen. In diesem Zusammenhang gehe es darum, daß die bei den im Auftrage des Landes vom Kreis erfüllten Aufgaben eingenommenen Gebühren auch dem Kreis verblieben.

MD Dr. Böckenförde (Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr) ruft in Erinnerung, daß der im Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter § 3 a (4) im letzten Satz genannte Sachverhalt, daß die Aufgaben einer Gemeinde unabhängig von dem Maß der Unterschreitung der Einwohnerzahl entzogen werden könnten, wenn die Landesregierung feststelle, daß die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben dauerhaft nicht mehr gewährleistet sei, bereits im ersten und auch im dritten Funktionalreformgesetz enthalten gewesen sei. Dort habe man sich allerdings nur auf die Aufgaben der Bauaufsicht bezogen, wohingegen jetzt alle Aufgaben tangiert seien.

Da um eine erneute Stellungnahme des Hauses gebeten worden sei, habe ihm die Ministeriumsleitung auf Anfrage bestätigt, daß die im Gesetzentwurf der Landesregierung vertretene Meinung beibehalten werden solle und sogar müsse. Der Grund sei der, daß wegen der immer komplizierter werdenden bautechnischen Zusammenhänge vielfach in kleineren Behörden der erforderliche Fachverstand und die notwendige Personalstärke nicht mehr gewährleistet seien, um größere Vorhaben ordnungsgemäß abzuwickeln.

Selbst wenn diese Klausel nicht enthalten wäre, könnte sein Haus als oberste Bauaufsichtsbehörde aufgrund ihrer Weisungsbefugnis nicht dauernd fehlerhafte Entscheidungen der unteren Bauaufsichtsbehörden ohne entsprechende Konsequenzen für diese Einrichtungen korrigieren. In solchen Fällen müsse der betroffenen Behörde die übernommene Aufgabe "insgesamt" entzogen werden.

Ausschuß für Kommunalpolitik
40. Sitzung

08.03.1989
sl-pr

Auch die genannten Schwellenwerte müßten in bezug auf die Aufgabenerledigung gesehen werden. Während ein Wert von 25 000 Einwohnern als normal einzustufen sei, könne eine Gemeinde bei Unterschreitung des Wertes um 10 v. H. auf Antrag ihre Aufgaben noch selber erledigen, wohingegen bei einem Minus von mehr als 20 v. H. - dies seien immerhin 20 000 Einwohner - eine Streichung von Amts wegen erfolgen müsse.

Sofern diese Eingriffsmöglichkeit entzogen würde, ergäben sich mit Sicherheit Schwierigkeiten für sein Haus, der Aufgabe als oberster Bauaufsichtsbehörde reibungslos nachzukommen.

Nach Auffassung von Abg. Marmulla (SPD) erweckt die Landesregierung mit ihrer Darstellung den Eindruck, als wäre eine Vielzahl von Gemeinden betroffen. Ihm seien solche Schwierigkeiten nicht bekannt; deshalb bitte er um Aufklärung.

MD Dr. Böckenförde erklärt, die der Entscheidung zugrundeliegenden Erfahrungen gingen auf Petitionen und Eingaben zurück. Wiederholt habe man fachlich nicht-qualifizierte Entscheidungen von nicht adäquat besetzten Bauaufsichtsbehörden feststellen müssen, für die im Endeffekt der Bürger geradezustehen habe.

Es sei dem Ministerium nicht möglich, gegenüber den Bauaufsichtsbehörden eine ständige Kontrollfunktion auszuüben. Das widerspreche auch dem Selbstverständnis kommunaler Selbstverwaltung.

Abg. Leifert (CDU) sieht noch einige Unklarheiten, die er beseitigt wissen will: Angesichts der von der Landesregierung beabsichtigten rigorosen Vorgehensweise halte er es für sinnvoll, weitere Kriterien vorzusehen. Ein solches Kriterium seien beispielsweise die von MD Dr. Böckenförde erwähnten "dauernd fehlerhaften Entscheidungen einer Behörde".

Als Beweis habe das Ministerium Petitionen und Eingaben angeführt. Er persönlich habe die Erfahrung machen können, daß auch in größeren kreisangehörigen Städten - mit mehr als 25 000 Einwohnern - und in kreisfreien Städte fehlerhafte Entscheidungen getroffen würden, ohne daß dies zum Entzug der Aufgabenkompetenz führe. Dort mache die Landesregierung lediglich von ihrem Recht Gebrauch, in Wiederholungsfällen aufsichtlich einzuschreiten.

In der heutigen Diskussion gehe es um den Bestandsschutz von Bauaufsichtsbehörden, und zwar auch für Städte unter der im Funktionalreformgesetz genannten Grenze von 25 000 Einwohnern. Besonders betroffen seien solche Gemeinden, die trotz sinkender Einwohnerzahlen über ihre Bauaufsichtsbehörde weiter verfügen wollten.

Ausschuß für Kommunalpolitik
40. Sitzung

08.03.1989
sl-pr

Er sehe es als problematisch an, lediglich die Einwohnerzahl als Kriterium zu nehmen. Gemeinden mit unter dem Schwellenwert liegenden Bevölkerungszahlen könnten möglicherweise die anfallenden Aufgaben sogar besser lösen als eine über der Marge liegende Kommune. Um die dauerhafte Funktionsfähigkeit einer Behörde zu sichern, komme es doch entscheidend auf die personelle Besetzung an.

Bisher hätten die Ausnahmegemeinden nur das Bauaufsichtsamt. Es habe keine Bedenken gegeben, diesen Gemeinden bei andauernder nichtordnungsgemäßer Durchführung der Aufgaben dieses Amt zu entziehen. Die CDU-Fraktion wolle in dem Gesetzestext auch Kriterien integriert wissen, die es der jeweils übergeordneten Instanz ermöglichen, den Aufgabenentzug für alle Aufgaben anzuordnen. Dieses Anliegen habe auch der Ausschuß bei vorangegangenen Erörterungen bereits geäußert.

Die Absicht der Landesregierung, so Abg. Wilmbusse (SPD), per Gesetzentwurf die Kommunen für ihre Aufgabenbewältigung zu mehr Personaleinstellungen zu bewegen, sei begrüßenswert. Hinsichtlich der erforderlichen systematischen Einordnung habe seine Fraktion jedoch Bedenken anzumelden.

Auch die SPD sehe, wie dies bereits Abg. Leifert (CDU) dargelegt habe, keinen zwingenden Zusammenhang zwischen der effizienten Bewältigung von Aufgaben innerhalb der Kommunalverwaltungen und der Größe der Gemeinden. Fehlleistungen würden bekanntlich auch in größeren kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie kreisfreien Städten erbracht. Im Falle kreisfreier Städte müsse bei Entzug der Bauaufsicht geregelt werden, wer als Aufsichtsbehörde - Kreise gebe es nicht - nachrücke.

In der vorliegenden Fassung könne der Gesetzentwurf lediglich als "Drohung" an Städte aufgefaßt werden, die in der Nähe eines bestimmten Schwellenwertes lägen. Im Zusammenhang mit der Funktionalreform habe man seinerzeit über Margen von 20 000, 25 000 und 30 000 Einwohnern diskutiert. Es müsse deshalb schon eine eindeutig handhabbare Regelung in bezug auf die Größenordnung getroffen werden. Der Gesetzentwurf lege die Vermutung nahe, daß die damals ermittelten Werte zu niedrig gewesen seien, auch wenn er diesen Eindruck aus seiner persönlichen Erfahrung nicht unterstützen könne.

Für Städte, die im Bereich des Schwellenwertes lägen, werde es als Ansporn empfunden, daß sie eine solche Aufgabe besäßen. Diese Kommunen wollten die ihnen zugeteilte Aufgabe nicht hergeben, da sie bei Absinken unter den Schwellenwert befürchteten, für die Aufgabenerledigung überhaupt nicht mehr in Betracht gezogen zu werden.

Ausschuß für Kommunalpolitik
40. Sitzung

08.03.1989
sl-pr

Wegen dieser schwerwiegenden systematischen Bedenken wolle die SPD-Fraktion noch einmal interne Beratungen durchführen. Zu überlegen sei, ob neben dem Kriterium des Schwellenwertes von 25 000 Einwohnern weiter präzisiert werden solle, daß zusätzlich auch die Nicht-Erfüllung der übertragenen Aufgabe vorliegen müsse.

Abg. Marmulla (SPD) pflichtet den Ausführungen von Abg. Wilmbusse bei. Statistisch könne sogar belegt werden, daß die Aufgabenerledigung durch einen unqualifizierten Beamten in einer größeren Gemeinde zu höheren Fehlerquoten führe. Deshalb sei das Kriterium "Gemeindegröße" kein Lösungsansatz.

Abg. Dr. Riemer (F.D.P.) unterscheidet im Zusammenhang mit den Schwellenwerten "unwiderlegliche" und "widerlegliche" Vermutungen. - Während beim normalen Schwellenwert von einer "unwiderleglichen" Vermutung gesprochen werden könne, seien die sich auf die Ausnahmefälle beziehenden Vermutungen durch das Handeln der Verwaltungskraft im einzelnen "widerleglich". Eine "widerlegliche" Vermutung liege dann vor, wenn nicht sachgemäß be- oder gearbeitet werde.

Aus Gründen des Subsidiaritätsprinzips der Selbstverwaltung plädiere er dafür, vor allem bei teilbaren Aufgaben nur die Gebiete zu entziehen, in denen Mängel festgestellt worden seien. Eine undifferenzierte Streichung von ganzen Aufgabengebieten halte er für nicht angebracht.

Im übrigen habe man im Lande Nordrhein- Westfalen ausreichende gesetzliche Handhaben, gegen unqualifiziert arbeitende Verwaltungen tätig zu werden, so daß die im Gesetzentwurf der Landesregierung als "Drohung" formulierte Ergänzung überflüssig sei.

MD Dr. Böckenförde (Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr) stellt klar, daß es sich bei der im Gesetzentwurf enthaltenen Formulierung um eine Kann-Bestimmung handelt.

Eine Aufgabe werde - dies verstehe sich von selbst - entzogen, sobald sich zeige, daß eine Behörde aufgrund ihrer Gesamtstruktur und personellen Besetzung nicht mehr zur ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung - auch unter zeitlichen Aspekten - imstande sei. Daß dies nicht nur für kleinere, sondern auch für größere Gemeinden gelten könne, schließe er nicht aus.

Sein Haus habe bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes angeregt, ausdrücklich die Notwendigkeit eines "hinreichenden Personalbestandes" festzuschreiben. Der Innenminister habe aber darauf hingewiesen, daß diese Forderung bereits durch die als Oberbegriff zu verstehende Formulierung "sachgemäße Aufgabenerledigung" hinreichend abgedeckt sei.

Ausschuß für Kommunalpolitik
40. Sitzung

08.03.1989
sl-pr

Aus Erfahrung wisse er, wie kompliziert es sei, die Einstellung eines geeigneten Leiters für eine Bauaufsichtsbehörde durchzusetzen. Kommunale Personalhoheit und Weisungsrecht des Landes stünden einander dabei gegenüber. Auch dauere es unter Umständen bis zu zwei Jahren, die haushaltsrechtlich erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Was die Äußerungen von Abg. Wilmbusse anbelange, so seien nur die im Gesetzentwurf unter § 3 a Abs. 4 genannten Gemeinden betroffen. Trotzdem könnten Gemeinden, wenn sie sich in der Vergangenheit bewährt hätten - zumindest, was die Bauaufsicht angehe -, die anfallenden Aufgaben in eigener Regie weiterverfolgen.

Auch die CDU-Fraktion wolle, so Abg. Leifert (CDU), fraktionsintern weiter beraten. Trotzdem wolle er für Abs. 4 schon jetzt die Formulierung

eine der Aufgaben kann den Gemeinden entzogen werden

vorschlagen. Diesen Satz könnte man der jetzigen Formulierung vorschalten. Auch könnte spezifiziert werden

die Aufgabe kann den Gemeinden entzogen werden.

Darüber hinaus könne der letzte Satz des Abs. 4 im zweiten Halbsatz wie folgt lauten:

..., daß die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben nach wiederholter Beanstandung und nach Ausschöpfung der Mittel der Rechts- und Fachaufsicht nicht mehr gewährleistet ist.

Damit enthielte dieser Absatz bereits einige Kriterien, über die diskutiert werden könne.

Abg. Dr. Riemer (F.D.P.) erinnert an den einvernehmlich geäußerten Wunsch des Ausschusses, die Landesregierung möge Formulierungshilfe leisten.

Durch die Kann-Bestimmung werde eine Umsetzung seiner Auffassung nach nicht erleichtert, sondern sogar noch erschwert, weil die Feststellung, daß eine sachgemäße Aufgabenerledigung nicht mehr gewährleistet sei, lediglich zur Folge habe, daß die Aufgaben entzogen werden "könnten". Eine Differenzierung, wann eine Aufgabe nicht mehr erfüllt werden könne, sei für den Entscheidungsträger sehr schwierig, da neben der Nichterfüllung zusätzliche Gründe vorliegen müßten.

Der Vorsitzende sieht in den von allen Fraktionen geäußerten Bedenken bereits hilfreiche Ansätze für die von der Landesregierung erwarteten Formulierungsvorschläge.